

Friedhofsgebührensatzung des Marktes Kreuzwertheim (FGS)

vom 29. Juli 2025

Aufgrund der Art .2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die der Markt Kreuzwertheim folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 GEBÜHRENPFLICHT UND GEBÜHRENARTEN	1
§ 2 GEBÜHRENPFLICHTIGER.....	1
§ 3 ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT	2
§ 4 GRABNUTZUNGSGEBÜHR	2
§ 5 BESTATTUNGSGEBÜHREN	3
§ 6 SONSTIGE GEBÜHREN	3
§ 7 INKRAFTTRETEN, AUSSERKRAFTTRETEN	3

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1)** Der Markt Kreuzwertheim erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2)** Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5) und
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1)** Gebührenpflichtiger ist, wer
 - a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder
 - d) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2)** Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3)** Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1)** Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2)** Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3)** Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4)** Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1)** Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
 - a) eine Einzelgrabstätte 1.612,00 €,
 - b) eine Einzelgrabstätte ohne Tieferlegungsmöglichkeit 1.138,00 €,
 - c) eine Familiengrabstätte mit zwei Grabstellen 3.223,00 €,
 - d) eine Familiengrabstätte mit zwei Grabstellen ohne Tieferlegungsmöglichkeit 2.277,00 €,
 - e) eine Familiengrabstätte mit drei Grabstellen 3.415,00 €,
 - f) eine Familiengrabstätte mit vier Grabstellen 4.553,00 €,
 - g) eine Familiengrabstätte mit zehn Grabstellen 8.544,00 €,
 - h) eine Familiengrabstätte mit zwölf Grabstellen 12.414,00 €
 - i) eine Kindergrabstätte 559,00 €,
 - j) eine Urnenwandkammer (Friedhof Kreuzwertheim) 1.212,00 €,
 - k) eine Urnenwandkammer (Friedhof Kreuzwertheim – neue Anlage) 1.112,00 €,
 - l) eine Urnenwandkammer (Friedhöfe Unterwittbach, Wiebelbach) 945,00 €,
 - m) eine Urnenturmgrabstätte (Friedhof Röttbach) 1.710,00 €,
 - n) eine Urnenerdgrabstätte Friedhof Kreuzwertheim 1.187,00 €,
 - o) eine Urnenerdgrabstätte Friedhof Röttbach, Wiebelbach 1.207,00 €
 - p) eine Urnenerdgrabstätte Friedhof Unterwittbach 594,00 €
 - q) eine Urnenerdgrabstätte mit Stahlrahmen Friedhof Kreuzwertheim 1.925,00 €
 - r) eine Urnenerdgrabstätte in der Gemeinschaftsanlage Friedhof Kreuzwertheim 1.568,00 €
 - s) eine Urnenerdgrabstätte mit Tieferlegung (Bodenstele) 1.393,00 €.

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist – auch wiederholt – möglich. Hierfür wird ein anteiliger Betrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs.1 Buchst. c. 5 Bestattungsgebühren

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Benutzung des Leichenhauses
je angefangenen Benutzungstag | 206,00 €, |
| 2. für die Reinigung des Leichenhauses | 12,00 €, |
| 3. für die Benutzung der Kühlvitrine je angefangenem Tag | 35,00 €, |

- (2) Die Verwaltungskosten für eine Umbettung betragen je Grabstelle 23,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 der Friedhofssatzung), wird eine Gebühr von 35,00 € erhoben.
- (2) Für eine Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 4 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 35,00 € erhoben.
- (3) Für Leistungen, für die in dieser Satzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen oder nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
- (4) Namenstafel Urnengemeinschaftsanlage mit Beschriftung: 490,00 €.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 15. Dezember 2017, geändert durch Satzung vom 29. April 2021, außer Kraft.

Kreuzwertheim, den 29.Juli 2025

gez.

Thoma
Erster Bürgermeister

